

Stadt Steinbach-Hallenberg  
Rathausplatz 2  
98587 Steinbach-Hallenberg

**Thüringer Kommunalwahl 2025  
Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg**

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters**

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses  
für die Stadt Steinbach-Hallenberg**

Die **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses** findet am

**Dienstag, den 25. Februar 2025 um 17:00 Uhr**

im Rathaus Steinbach-Hallenberg, 1. OG (Sitzungssaal), Rathausplatz 2,  
in 98587 Steinbach-Hallenberg statt.

**Tagesordnung:**

- Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg am 23. Februar 2025 (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Steinbach-Hallenberg, den 11.12.2024

Gallmüller  
Wahlleiter

## **Redaktioneller Hinweis:**

### **Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 26.09.2024**

#### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetadresse:

<https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereitstellungszeitpunkt anzugeben. Der Bereitstellungszeitpunkt ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzung kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Rathaus, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, 1. Etage Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden. Gegen Kostenerstellung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

- (2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt Abs.1 entsprechend.

(...)

- (6) Zusätzlich werden die unter Absatz 1,2 und 5 ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Steinbach-Hallenberg als Lesefassung abgedruckt. Dies stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) dar und trägt ausschließlich informativen Charakter zum Zwecke der Bürgerinformation.